

**Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den
konsekutiven Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“
(Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)
vom 17. Dezember 2014**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Satz 2, 29 Abs. 4 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 20 Abs. 2, 4 u. 5 Hochschulvergabeverordnung 13.01.2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 14 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 17. Dezember 2014 die folgende Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Frist und Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Erstellen der Zulassungsrangliste
- § 7 Bescheide
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den konsekutiven Masterstudiengang „E-Learning und Medienbildung“ (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang). Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für beide Studiengänge getrennt durchgeführt. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bleibt unberührt.

§ 2 Zulassung

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt in den Masterstudiengängen „E-Learning und Medienbildung“ die jeweils verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat, die Vorbereitung der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 3 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren gemäß § 5 teil.

(2) Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Bewerbung vorgesehenen Formular zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern.
2. Eine Darstellung des Motivationshintergrundes, diesen Studiengang aufnehmen zu wollen, im Umfang von höchstens einer Seite.
3. Ein tabellarischer Lebenslauf.

(4) Wenn der Abschluss des vorhergehenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 über die Absolvierung von mindestens 150 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Hochschulstudiums bis spätestens 30. Juni des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Sämtliche Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist berechtigt, die Vorlage der der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original zu verlangen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind von einem amtlich bestellten Übersetzer übersetzen zu lassen und ebenfalls in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(6) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 5 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 4 Auswahlkommission

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bestellt für das Auswahlverfahren und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung mindestens eine Auswahlkommission. Diese besteht aus zwei sachkundigen Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, von denen mindestens eine Person Professorin bzw. Professor sein muss. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat; Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht gem. § 3 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 6 anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien. Es werden insgesamt höchstens 15 Punkte vergeben.

(2) Bewertung der bisherigen akademischen Leistungen (max. 10 Punkte):

Für die Abschlussnote im Abschlusszeugnis des Studiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern bzw. für die nach § 3 Abs. 4 ermittelte Durchschnittsnote gemäß den Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 werden maximal 10 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

- 1,0 bis 1,2 = 10 Punkte
- 1,3 bis 1,5 = 9 Punkte
- 1,6 bis 1,8 = 8 Punkte
- 1,9 bis 2,1 = 7 Punkte
- 2,2 bis 2,4 = 6 Punkt
- 2,5 bis 2,7 = 5 Punkte
- 2,8 bis 3,0 = 4 Punkte
- 3,1 bis 3,3 = 3 Punkte
- 3,4 bis 3,6 = 2 Punkte
- 3,7 bis 4,0 = 1 Punkt
- Schlechter als 4,1 = 0 Punkte

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit wird im Zweifelsfall durch die Pädagogische Hochschule Heidelberg festgestellt. Die Note ist in

das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Bewertung von facheinschlägigen Tätigkeiten und Vorerfahrungen (max. 5 Punkte):

Für das angestrebte Studium relevante Vorerfahrungen umfassen berufliche wie außerberufliche Tätigkeiten und wissenschaftliche Aktivitäten, die über die Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang und das Studienprofil besonderen Aufschluss geben. Sie werden anhand der eingereichten Unterlagen von der zuständigen Auswahlkommission nach ihrer Qualität, ihrer Spezifität und ihrem Umfang bewertet.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 5 Abs. 2 erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste. Bei Rangleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

§ 7 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Vollzeitstudiengang oder den Teilzeitstudiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2015. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vorige Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Studiengang außer Kraft.

Heidelberg, 19. Dezember 2014

gez. i.V. Gerhard Härle

Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin